

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der  
Verbraucherzentralen  
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,  
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-  
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-  
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,  
Arbeitsgemeinschaft der  
Verbraucherverbände, Stiftung Warentest,  
Redaktion FINANZtest

13. August 1998/uk

## **IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages**

Infobrief 46/98

### ***Verjährung von Altsparbüchern; Anmerkung zu OLG Schleswig***

Das OLG Schleswig hat in seinem Urteil vom 6.11.1997 (jetzt veröffentlicht in WM 1998, S. 1578 ff.) entschieden, daß bei Altsparbüchern die Verjährung nicht gem. § 199 BGB mit dem Zeitpunkt beginnt, ab dem eine Kündigung zulässig gewesen wäre, sondern erst dann, wenn sie tatsächlich erfolgt ist. Damit hat es sich gegen eine starke Meinung gestellt, die Altsparbücher, auf denen 30 Jahre keine Kontobewegungen stattgefunden haben, als verjährt ansieht.

#### **Der Sachverhalt**

Die Klägerin ist Alleinerbin ihrer 1962 verstorbenen Mutter und als solche im Besitz eines Sparbuches, dessen letzte Eintragung eine Zinsgutschrift aus dem Jahr 1962 datiert. Dieses Sparbuch war lange vergessen und wurde erst 1995 wieder aufgefunden. Die beklagte Bank verweigerte jegliche Zahlung und erhob die Einrede der Verjährung. In erster Instanz hatte das LG Lübeck der Klage stattgegeben.

#### **Die Urteilsbegründung**

Nach Ansicht des OLG Schleswig ist für Sparbücher mit beiderseitiger Kündigungsmöglichkeit § 199 BGB nicht anzuwenden. Nach dieser Vorschrift beginnt die Verjährung

rung für den Fall, daß die Fälligkeit der Forderung von der Kündigung durch den "Berechtigten" abhängt, mit dem Zeitpunkt der bloßen Kündigungsmöglichkeit. Für die Richter ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte und aus dem Sinn und Zweck der Norm, daß hier eine Sonderregelung getroffen worden sei für die Fälle, in denen der Verpflichtete keine Einflußmöglichkeit auf den Beginn der Verjährung hat. Bei einem beiderseitigen Kündigungsrecht aber sei dies nicht der Fall. Die 30 jährige Verjährung beginnt danach erst mit dem Zeitpunkt einer tatsächlich erfolgten Kündigung des Sparbuches.

### **Hintergrund der Problematik**

Das OLG Schleswig hat seine Entscheidung zur Revision ausdrücklich unter der Annahme zugelassen, daß die Frage der Verjährung von Altsparbüchern in der heraufziehenden Zeit der "Erbengeneration" sich vermehrt stellen wird. Doch das hier aufgeworfene Problem hat noch aus anderen Gründen eine über die Einzelfallentscheidung hinausgehende Bedeutung.

Hielte man die Verjährungsvorschrift des § 199 BGB wie etwa das LG Bonn (WM 1995. 2139 f.) oder aber auch Palandt/Heinrichs (§ 200 Rn. 3) auf Sparbücher für anwendbar, wären auch erst jetzt identifizierte Konten von Holocaust-Opfern bereits verjährt. Zwar werden vielfach diese Ansprüche nicht mehr auf der Grundlage eines noch vorhandenen Kontos durchsetzbar sein. Einerseits nämlich wurden ab Herbst 1941 alle Juden vor ihrer Deportation dazu gezwungen, ihre Konten anzugeben, die von den Kreditinstituten an die NS-Finanzbehörden ausbezahlt werden. Andererseits wurden 1975 alle Konten, die 1955 ohne Nachweis waren, an den Bund abgetreten, der sich um eine Regulierung der Ansprüche der Geschädigten bemühen sollte (s. SPIEGEL, 24/1998 S. 116, 118). Für alle Konten jedoch, die hier nicht erfaßt worden sind, würde ein Verjährungsbeginn nach § 199 BGB den Verlust der Rechte ihrer Inhaber, bzw. deren Erben bedeuten. Bedenkt man darüber hinaus, daß unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft über 4 Millionen Deutsche in die Emigration gezwungen wurden, scheint es um so wahrscheinlicher, daß hier zumindest in einigen Fällen noch Ansprüche aus Sparguthaben geltend gemacht werden könnten. Das Beispiel der Schweiz hat dies, bei allerdings anderer Ausgangslage, in letzter Zeit eindrücklich bewiesen.

In einem ganz anderen Zusammenhang steht die Frage nach der Verjährung von Altsparbüchern demgegenüber in einer Auseinandersetzung zwischen Banken und Finanzämtern. Sind die Sparbücher hier als verjährt anzusehen, können sie von den Banken vereinnahmt werden, stellen dann aber "außerordentliche Erträge" dar, die die Kreditinstitute besonders versteuern müssen. Hier wird seit längerem von Seiten der Finanzbehörden Druck auf die Banken ausgeübt, Altsparbücher als verjährt zu vereinnahmen (s. Capital 11/1994, S. 29).

Tatsächlich hat also die Entscheidung der Frage, ab wann die Ansprüche aus Altsparbüchern verjähren, eine hohe praktische Relevanz. Um so erfreulicher ist es, daß nach einigen unterinstanzlichen Gerichten nun auch ein Oberlandesgericht hierzu Stellung genommen hat.

### **Verjährungsbeginn für Altsparbücher gem. § 199 BGB?**

Ansprüche aus Sparbüchern verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist von 30 Jahren. Das ist unbestritten. Ab wann aber beginnt die Verjährung?

Bevor in der Urteilsbegründung auf die entscheidende Frage – den Beginn der Verjährung gem. § 199 BGB - eingegangen wird, geht es zunächst um die Beweiswürdigung. Im vorliegenden Fall (wie auch in einigen anderen Fällen dieser Art, vgl. etwa KG NJW-RR 1992, 1195 f.; OLG Frankfurt, NJW-RR 1989, 15 17 ff.) ist es der Bank nicht gelungen, den ihr obliegenden Beweis dafür zu erbringen, daß die Forderung bereits erfüllt, das Sparguthaben also ausgezahlt worden ist. Daß sich üblicherweise in diesen Fällen an die Erörterung der schwierigen Beweislage Erwägungen im Hinblick auf die Verjährung der Ansprüche anschließen, verweist deutlich auf den eigentlichen (wenn auch "nicht unproblematischen" (Larenz, BGB-AT § 14 II a)) Sinn und Zweck der Verjährung: die Beweisschwierigkeit für den in Anspruch genommenen Schuldner, der die Tatsachen für etwaige Einwendungen nicht mehr aufzuklären vermag.

Ebenfalls dem Schuldnerschutz dient § 199 BB. Mit dieser Vorschrift soll vermieden werden, daß der Gläubiger, von dessen Kündigung die Fälligkeit und damit der Beginn der Verjährung abhängt, die Verjährung nach Belieben hinauszögern kann. Besteht über diesen Zweck der Norm noch Einigkeit, ist doch der Wortlaut von § 199 BGB problematisch, da aus ihm nicht eindeutig abzulesen ist, ob auch die Situation eines *beiderseitigen* Kündigungsrechts erfaßt ist, wenn also sowohl der Gläubiger (hier also der Sparguthabehaber) als auch der Schuldner (hier also das Kreditinstitut) durch Ausübung ihres Kündigungsrechts die Verjährungsfrist in Gang setzen können. Das OLG Schleswig meint an dieser Stelle eine "einschränkende Auslegung" vornehmen zu müssen und impliziert damit, daß der bloße Wortlaut eher für eine Anwendung des § 199 BGB bei beiderseitigem Kündigungsrecht spreche. In § 199 I Satz 1 BGB heißt es: "Kann der Berechtigte die Leistung erst verlangen, wenn er dem Verpflichteten gekündigt hat, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, von welchem an die Kündigung zulässig ist". Diese Formulierung läßt sich aber auch so verstehen, daß hier nur das einseitige Kündigungsrecht des Gläubigers (des "Berechtigten") gemeint ist: nur in diesem Fall nämlich kann der Gläubiger "erst" die Leistung verlangen, wenn "er" gekündigt hat. Bei beidseitigem Kündigungsrecht kann demgegenüber der Gläubiger jedoch auch dann die Leistung verlangen, wenn der Schuldner gekündigt hat.

Doch abgesehen von der Wortlautinterpretation ist die Herleitung der Ergebnisse durch das OLG Schleswig mit Bezugnahme auf die Entstehungsgeschichte und Sinn und Zweck der Norm in vollem Umfang zuzustimmen. Es läßt sich allerdings noch ein weiteres Argument dafür finden, die Verjährung von Sparguthaben nicht § 199 BGB zu unterstellen. Vor allem in der älteren Literatur wird ein eher pönales Element der Verjährung auch darin gesehen, daß der nachlässige Gläubiger seiner Ansprüche nach Ablauf bestimmter Fristen eben verlustig gehen solle (v. Thur, BGB-AT § 91 I).

Wie anders aber ist die Situation bei Sparguthaben! Wird hier ein Sparguthaben etwa als "Notgroschen" angelegt und tritt der "Notfall" (zum Glück für den Betroffenen) nie ein, entspringt es in diesen Fällen nicht einer vorwerfaren Nachlässigkeit in eigenen Angelegenheiten, sondern geradezu dem Sinn des Sparvertrages, daß hier Kontobewegungen unter Umständen für sehr lange Zeit nicht vorgenommen werden. Eine Pflicht aber, seine Zinsen im Sparguthaben gutschreiben zu lassen, gibt es nicht. Aus all dem ergibt sich: Sparguthaben verjähren nicht, es sei denn, der Kunde kündigt.